

Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone an der Kreisstraße Kr ERH 33: Abstand = 15 m

Unterirdische Gasleitung mit Fernmeldekabel und Schutzstreifen

Baubeschränkungszone an der Kreisstraße Kr ERH 33: Abstand = 30 m

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Die Gemeinde Kalchreuth erlässt aufgrund 4.3 Das Grünland im Sondergebiet ist zu extensivieren. Zur langfristigen Pflege sind die Flächen zweimal des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I jährlich zu mähen, bei der 1. Mahd ist zeitlich gestaffelt jeweils die Hälfte der Fläche nach dem 1. Juli

S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) und nach dem 15. Juli zu mähen. Die 2. Mahd ist ab Mitte September durchzuführen, hierbei sind ca. 20 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der % der Fläche auszusparen, dieser Flächenanteil ist erst im Folgejahr beim 1. Mahdtermin wieder zu Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähmethoden einzusetzen und eine Schnitthöhe von des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Der

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 250), durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.Dezember 2024 (GVBI.

des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des

Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI, 2024 I Nr. 323) Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998

(GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573)

folgenden Bebauungsplan als Satzung

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 12 BauGB i. V. m. § 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

1.1 Im Sondergebiet wird die Art der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photo-

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung, Speicherung und Abgabe von Solarstrom erforderlich sind.

1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.

1.3 Die zulässige Nutzung mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt. Nach dem Rückbau ist als Folgenutzung die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen

Bodennutzung festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 17, 18 und 19

Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl umfasst die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodule in Senkrechtprojektion sowie die Nebenanlagen

Die max. zulässig Höhe der Solarmodule sowie anderer baulicher Anlagen ist auf 3,0 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Standort festgesetzt, der obere Bezugspunkt ist die Moduloberkante.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die baulichen Anlagen einschließlich der Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet Die Einfriedung ist ebenfalls innerhalb der Baugrenze zu errichten.

3.2 Zwischen der Unterkante der Solarmodule und der natürlichen Geländeoberfläche ist ein Abstand von mind. 0,8 m einzuhalten.

3.3 Für die Verankerung der Solarmodultischen sind Ramm- oder Schraubverankerungen mit verzinkten Stahlprofilen zulässig.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs.

4.1 Ausgleichsmaßnahme A 1: Grünlandextensivierung

Fl.-Nrn. 1719/1 (Teilfläche = Tf.) und 1719 (Tf.), Gmkg. Kalchreuth, Maßnahmenfläche: Gemeinde Kalchreuth

ca. 6.484 qm Flächengröße: Auf der Ausgleichsfläche A 1 ist das vorhandene Grünland zu extensivieren. Hierzu ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen, nach dem 1. Juli und ab Anfang September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

4.2 Ausgleichsmaßnahme A 2: Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 1719/1 (Tf.) und 1719 (Tf.), Gmkg. Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth

Flächengröße: ca. 1.672 qm Auf der Ausgleichsfläche A 2 ist eine dreireihige Strauchhecke zu pflanzen. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste A, die aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken

Die Strauchpflanzung ist spätestens im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage herzustellen, sie ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.

Artenliste A

Cornus sanguinea Roter Hartriegel Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Faulbaum Frangula alnus Ligustrum vulgare Liguster Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe Feldrose Rosa arvensis Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Roter Holunder Sambucus racemosa Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 60-100 cm Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschnittsweiser Rückschnitt ("auf den Stock setzen") erfolgen auf max. einem Drittel der Heckenlänge. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittsweisen Pflegeschnitten sind mind. fünf Jahr einzuhalten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Denkmalpflege

Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

werden. Die Steinhaufen sind langfristig von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

bis 1,5 m und einer Tiefe von ca. 50 cm anzulegen.

möglich unversiegelt herzustellen.

5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

5.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

IV. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

Übersteigschutz ist Stacheldraht zulässig.

änderungen bis max. 1,0 m zulässig.

aus Metall sind nicht zulässig.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Errichtung der PV-Anlage umzusetzen und dauerhaft zu pflegen.

zugeführt und flächenhaft über die belebte Bodenzone versickert.

Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

vorzunehmen.

Amphibien anzulegen.

Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann

Alternativ kann die Fläche beweidet werden, z. B. mit Schafen; hierzu ist die Vorgehensweise mit der

Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Kräuter-/Blumenanteil von

mind. 90 % zu verwenden (mögliche Saatgutmischungen siehe Umweltbericht). Auszubringen ist die bei

der Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat

Zur langfristigen Pflege sind die Flächen einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März)

zu mähen. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von

mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Der

Die Lesesteinhaufen sind mit einer Größe von ca. 2 m x ca. 4 m anzulegen, vor dem Aufschütten der

cm starke Sand-/Kiesschicht einzubringen. Für die Anlage der Steinhaufen sind Lesesteine zu

Steine ist die Grundfläche der Lesesteinhaufen auf eine Tiefe von ca. 0,8 m auszuheben und eine ca. 40

verwenden, ersatzweise gebietstypisches Gestein mit einer Größe zwischen 20 cm und 40 cm. Als Höhe

sind ca. 80 cm bis 100 cm ausreichend, zusätzlich können einige dürre Äste auf die Steinhaufen gelegt

Die Totholzhaufen sind aus Wurzelstöcken und Stamm-/Astmaterial unterschiedlicher Stärke direkt auf

Umlaufend um die Lesestein- und Totholzhaufen ist jeweils ein Sandkranz mit einer Breite von ca. 1 m

dem Boden anzulegen; Größe und Höhe orientieren sich an den Angaben zu den Lesesteinhaufen.

4.6 Die unter 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 beschriebenen Maßnahmen sind spätestens im Jahr nach der

4.7 Das von den Moduloberflächen ablaufende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden

4.8 Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die Zufahrten und inneren Erschließungswege soweit

4.9 Zur Reinigung der Solarmodule dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, wenn diese biologisch

Einsatz der Reinigungsmittel ist punktuell auf die betroffenen Verschmutzungen zu begrenzen.

1.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante incl.

1.4 Bei Wolfsvorkommen ist bei der Einzäunung auf einen sachgemäßen wolfsabweisenden Grundschutz

.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der

2.2 Für Flächen, auf denen Trafostationen oder Speichereinrichtungen errichtet werden, sind Geländever-

5.1 Die Fassaden von Gebäuden sind in gedeckten Farben zu halten; Metallverkleidungen oder Dachflächen

Übersteigschutz zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden, als

2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über der Geländeoberkante liegen, um das Durchqueren

Entsprechende Maßnahmen werden nach Fertigstellung der saP ggf. ergänzt.

Entsprechende Maßnahmen werden nach Fertigstellung der saP ggf. ergänzt.

Einfriedungen (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.

1.3 Die Einfriedungen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.

Geländeveränderungen (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände.

2.3 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

4. Anordnung der Solarmodule (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

5. Gestaltung von Gebäuden (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

Beleuchtung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

4.1 Es sind ausschließlich kristalline Solarmodule in starrer Aufstellung zulässig.

Weitere Angaben werden ggf. im Verfahren ergänzt.

3.1 Eine dauerhafte Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht zulässig.

zu achten, falls die Beweidung der Sondergebietsfläche beabsichtigt ist.

abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist. Der

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Landschaft (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB und

4.5 Im Sondergebiet sind jeweils drei Lesesteinhaufen und drei Totholzhaufen als Habitatstrukturen für

auf eine 2. Mahd verzichtet werden; dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.4 Die Grünfläche im Osten ist als dauerhafter Krautsaum anzusäen. Für die Ansaat ist eine regionale

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.

Wasserwirtschaft

beschleunigt abgeführt werden.

2.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.

2.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder

2.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.

Wasserschutzgebiet

3.1 Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone III. Die Schutzgebietsverordnung vom 20.12.2004 ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten, weiter die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Bodenschutz

Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Grenzabstand von Pflanzen

Die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) sind zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2.0 m ist ein Abstand von 0.5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

. Kreisstraße ERH 33

6.1 Gemäß Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG besteht entlang von Kreisstraßen ein Anbauverbot für bauliche Anlagen von 15,00 m und eine Baubeschränkungszone von 30,00 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigen Fahrbahn. Die Bauverbotszone ist von allen baulichen Anlagen freizuhalten. Die Anbauverbots- und die Baubeschränkungszone sind entlang der Kreisstraße ERH 33 im Planteil eingetragen.

6.2 Beeinträchtigungen wie Gischt, Schnee- oder Eispartikel, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keine Schadenersatzansprüche.

6.3 Beeinträchtigungen durch das Straßenbegleitgrün der Kreisstraße, insbesondere durch Schattenwurf, sind zu dulden.

6.4 Vom Straßenverkehr ausgehende Beeinträchtigungen sind zu dulden.

Die Anlage soll im Brandfall für die Feuerwehr frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

2.1 Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

2.2 Von den Gehölzbeständen ausgehende Schäden oder Beeinträchtigungen für die Photovoltaikanlage, z. B. durch umstürzende Bäume, Baumabbrüche, herabfallende Äste, Laub und nadeln, begründen keine Schadenersatzansprüche.

VERFAHRENSVERMERKE

Bebauungsplanes Nr. 34 "Solarpark Wehrwiesen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am . .2025 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher

1. Der Gemeinderat Kalchreuth hat in seiner Sitzung vom 25.07.2024 die Aufstellung des

- Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 in der Fassung vom ____.2025 hat in der Zeit vom ___.2025 bis einschließlich ___.2025 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 in der Fassung vom ___.__.2025 hat in der Zeit vom ___.__.2025 bis einschließlich . .2025 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 34 in der Fassung vom . .2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . . .2025 bis einschließlich
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 34 in der Fassung vom . . .2025 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ___.__.2025 bis einschließlich __.__.2025 öffentlich ausgelegt.
- "Solarpark Wehrwiesen" in der Fassung vom __.__.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als

Kalchreuth, den

Satzung beschlossen.

__._..2025 beteiligt.

Otto Klaußner, Erster Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan Nr. 34 "Solarpark Wehrwiesen" wird hiermit als Satzung ausgefertigt:

Kalchreuth, den

Otto Klaußner, Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34 "Solarpark Wehrwiesen" wurde am .2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde Kalchreuth zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlagen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kalchreuth, den

Otto Klaußner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Kalchreuth

Bebauungsplan Kalchreuth Nr. 34

"Solarpark Wehrwiesen"

mit Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

- Vorentwurf -



ohne Maßstab

Fassung vom 20.03.2025 (Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)

Vorhabensträger: Gemeinde Kalchreuth Rathausstraße 1

90562 Kalchreuth Landkreis: Erlangen-Höchstadt härtfelder Härtfelder Ingenieurtechnologien Gmbl

entw. 03 / 2025 Doll

gez. 03 / 2025 Green

gepr. 03 / 2025 Härtfelder

Datum Name

Tel.: 09841 / 68 99 8-0 E-Mail: info@haertfelder-it.de

H/B = 594 / 1350 (0.80m²)

Eisenbahnstraße 1 91438 Bad Windsheim